



## Philosophische Fakultät I

### **Zweite Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Südasienkunde / South Asian Studies (90 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg**

vom 11.06.2014

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) 14.10.2010 (GVBl. LSA S. 600) in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 25.09.2013 (ABl. 2013, Nr. 11, S. 1) in der derzeit gültigen Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Zweite Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Südasienkunde / South Asian Studies (90 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang beschlossen.

#### **Artikel I**

Die Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Südasienkunde / South Asian Studies (90 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 12.07.2006 (ABl. 2007, Nr. 4, S. 16), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Südasienkunde / South Asian Studies (90 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 16.11.2011 (ABl. 2012, Nr. 2, S. 6) wird wie folgt geändert:

(1) § 3 Abs. 2 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„(2) Eine studienbegleitende Fachberatung ist insbesondere im ersten Semester dringend empfohlen. Sie erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden und durch die zuständigen Studienberater und Studienberaterinnen.“

(2) § 4 Abs. 1 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„(1) Zum Studium kann zugelassen werden, wer über die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 der Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Master-Studium (ABStPOBM) verfügt. Da die einschlägige wissenschaftliche Diskussion sowie die Fachliteratur größtenteils englischsprachig sind, sind für das Studienprogramm Südasienkunde / South Asian Studies gute Englisch-Kenntnisse dringend empfohlen.“

(3) In § 7 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Modulvorleistung/en“ durch das Wort „Studienleistung/en“ ersetzt.

(4) § 8 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

#### **„§ 8 Praktikum**

(1) Praktika sind berufsfeldbezogene Lerneinheiten und werden in der Regel in einer universitätsexternen Einrichtung absolviert.

(2) Das Praktikum wird als eigenständiges Modul mit dem Volumen von 5 Leistungspunkten und einer Dauer von 120 Arbeitsstunden in das Studienprogramm integriert.

(3) Das im Rahmen des Praktikum-Moduls absolvierte Praktikum darf nicht identisch sein mit dem im Rahmen des ASQ-Moduls „Auslandspraktikum“ absolvierten.

(4) Dauert ein Auslandspraktikum so lange, dass seine Gesamtdauer den zeitlichen Vorgaben des Praktikum-Moduls und darüber hinaus zusätzlich denen des ASQ-Moduls „Auslandspraktikum“ entspricht, so kann mit dem Einverständnis des zuständigen Studien- und Prüfungsausschusses das gleiche Praktikum anteilig für beide Module angerechnet werden; über die Modalitäten entscheidet der Ausschuss.“

(5) § 9 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

#### **„§9 Arten von Lehrveranstaltungen**

Das Kontaktstudium wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- a. Vorlesungen: Diese bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage;
- b. Sprachkurse: Diese dienen der Vermittlung von Sprachkenntnissen in Verbindung mit intensiver individueller Betreuung und erheblicher studentischer Eigenleistung;
- c. Seminare: Diese dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und führen in bestimmte Lehrstoffe ein;
- d. Übungen: Diese dienen der Verfestigung von in Seminaren und Vorlesungen gelernten Fertigkeiten unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten;
- e. Tutorien: Diese begleiten Vorlesungen und Seminare und vertiefen behandelte Stoffgebiete oder fachwissenschaftliche Fragestellungen in Arbeitsgruppen unter studentischer Anleitung;
- f. Kolloquien: Diese dienen der Hilfeleistung bei eigenen Arbeiten durch Besprechung fachrelevanter Stoffgebiete und Probleme in Gruppen unter der Anleitung einer Lehrperson;
- g. Hospitation: beobachtende Teilnahme eines Lehr-/Lerngeschehens zur Reflexion und Verbesserung eigener Vermittlungskompetenzen.“

6. § 11 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

#### **„§11 Formen von Modulleistungen, Modulteilleistungen und Studienleistungen**

(1) Formen von Modulleistungen und Modulteilleistungen sind:

- a) Klausur: eine schriftliche Prüfung von in der Regel 90 Minuten Dauer;
- b) Mündliche Prüfung: von in der Regel 30 Minuten Dauer;
- c) Essay: knapper, anspruchsvoller Text im Umfang von ca. 20.000 Textzeichen ohne Leerstellen über ein bestimmtes Thema, der Denkanstöße geben soll und somit Raum für eigene Überlegungen bietet;
- d) Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von ca. 50.000 Textstellen ohne Leerstellen über ein bestimmtes Thema;
- e) Kleine Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von ca. 25.000 Textstellen ohne Leerstellen über ein bestimmtes Thema;

- f) Grammatikübersicht: zusammenfassende Übersicht über die im Unterricht behandelten grammatischen Elemente von ca. 25.000 Textzeichen ohne Leerstellen;
  - g) Musteranalyse (Zusammenfassung analysierter Literatur): Analyse im Umfang von jeweils ca. 10.000 Textzeichen ohne Leerstellen der jeweilig im Unterricht behandelten Sekundärliteratur in Bezug auf Quellenlage, Argumentationsaufbau und -schlüssigkeit der untersuchten Literatur;
  - h) Praktikumsbericht: eine Tätigkeitsbeschreibung von maximal 20.000 Textzeichen ohne Leerstellen;
  - i) Zusammenfassung von Sitzungsprotokollen: Ausarbeitung eines Berichts von ca. 15.000 Textzeichen ohne Leerstellen über die gesamte Lehrveranstaltung aus allen als Studienleistung verfassten Sitzungsprotokollen;
  - j) Bachelor-Arbeit: Näheres dazu unter § 15.
- (2) Formen von Studienleistungen sind:
- a) Referat: mündlicher Vortrag von maximal 30 Minuten Dauer oder ersatzweise die schriftliche Form des mündlichen Vortrages, in der Regel im Rahmen eines Seminars;
  - b) Test: eine schriftliche Prüfung von in der Regel 45 Minuten Dauer;
  - c) Sitzungsprotokoll: inhaltliche Zusammenfassung einer Lehrveranstaltung von maximal 4000 Textzeichen ohne Leerstellen.
- (3) Gemäß §§ 14 Abs. 7 ABStPOBM ist innerhalb des Studienganges bei Nicht-Bestehen von Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen für insgesamt zehn Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen eine zweimalige Wiederholung möglich. Eine zweite Wiederholung der Bachelor-Arbeit ist ausgeschlossen.
- (4) Bei allen Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen, die zweimal wiederholt werden können, wird die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Modulteilleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen.“
- (7) In § 12 werden die Abs. 2 bis 4 geändert und wie folgt neu gefasst:
- „(2) Die Anmeldung zur Teilnahme am Modul hat in der Regel vor Vorlesungsbeginn, spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen.
- (3) Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung ist in der Regel die Anmeldung zum Modul. Die Anmeldung zu den Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen und die Meldung zu deren Wiederholungen hat über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem, in besonderen Ausnahmefällen über das zuständige Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor der Leistung zu erfolgen und wird wirksam, sofern die Studentin bzw. der Student die Anmeldung nicht eine Woche vor der Modulteilleistung bzw. der Modulleistung über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem, in besonderen Ausnahmefällen über das zuständige Prüfungsamt widerrufen hat. Bei der Fristberechnung wird der Tag der Prüfungsleistung nicht mitgerechnet. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch Widerruf abgemeldete Modulleistung bzw. Modulteilleistung gilt als nicht angemeldet.
- (4) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden spätestens fünf Wochen vor Beginn durch Aushang am Südasien-Seminar des Orientalischen Instituts und über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.“
- (8) In § 15 werden die Abs. 2 bis 5 geändert und wie folgt neu gefasst:
- „(2) Im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang wird die Bachelor-Arbeit in einem der beiden Studienprogramme geschrieben. Wird sie im Studienprogramm Südasienkunde / South Asian Studies (90 Leistungspunkte) geschrieben, gelten die Bestimmungen dieser Ordnung. Wird die Bachelor-Arbeit nicht in diesem, sondern in dem anderen Studienprogramm des Zwei-Fach-Bachelor-Studienganges geschrieben, dann ist an Stelle der Bachelor-Arbeit das Modul HM („Hausarbeit mit mündlicher Prüfung“) zu belegen.
- (3) Der Umfang der Bachelor-Arbeit soll im Regelfall nicht mehr als 90.000 Textzeichen ohne Leerstellen aufweisen. Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beträgt 3 Monate.

(4) Zur Bachelor-Arbeit zugelassen wird nur, wer das Modul AM („Analyse-Modul“) sowie mindestens 55 Leistungspunkte im Studienprogramm erfolgreich absolviert hat.

(5) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird über den Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben und von einem durch den Studien- und Prüfungsausschuss bestellten Prüfer bzw. einer Prüferin betreut. Der Tag der Ausgabe und der Rückgabe der Arbeit wird aktenkundig gemacht.“

(9) Die „Anlage (gemäß § 7) Studienprogrammübersicht“ wird geändert und erhält folgende Fassung:

**„Anlage (gemäß §7)  
Studienprogrammübersicht für das Studienprogramm Südasienskunde/South Asien Studies (90 LP)**

ID	Modultitel	Teilnahme- voraus- setzungen	Kontakt- studium (in SWS)	Leistungs- punkte	Studien- leistung/en	Modulvor- leistung/en	Modul- leistungen (eventuell Modulteil- leistungen)	Anteil an der Abschluss- note	Empfeh- lung Anfangs- semester
<b>Pflichtmodule</b>									
OSW.05730. 01	Südasienskundliches Basiswissen (FSQ-Modul) (BW)	Nein	4	5	Ja	Nein	Klausur oder Hausarbeit	5/75	1. bis 3.
OSW.05731. 01	Reader-Modul (RE)	Nein	0	10	Nein	Nein	Essay	10/75	1. bis 5.
<b>Wahlpflichtmodule</b>									
<b>Zweisprachliche Variante</b>									
<b>Obligatorischer Bereich</b>									
OSW.05721. 01	Sprachkurs Bengalisch (SB)	Ja	8	15	Ja	Nein	Klausur	15/75	1. bis 3.
OSW.05720. 01	Sprachkurs Hindi (SH)	Ja	8	15	Ja	Nein	Klausur	15/75	1. bis 3.
OSW.05742. 01	Regionalmodul (RM)	Nein	4	5	Ja	Nein	Zusam- men- fassung von Sitzungs- protokollen	0/75	1. bis 5.
OSW.05729. 01	Aufbau- und Lektürekurs Bengalisch (AB)	Ja	4	10	Nein	Nein	Klausur	10/75	3. bis 5.
OSW.05728. 01	Aufbau- und Lektürekurs Hindi (AH)	Ja	4	10	Nein	Nein	Klausur	10/75	3. bis 5.
<b>Fakultativer Bereich (1 Modul aus den 4 unten angegebenen ist zu wählen)</b>									
OSW.05751.	Interkulturalität-Modul	Nein	4	5	Ja	Nein	Zusam-	-	1. bis 5.

01	(IK)						men- fassung von Sitzungs- protokollen		
OSW.05743. 01	System- und Methodenmodul (SM)	Nein	4	5	Ja	Nein	Zusammen- fassung von Sitzungs- protokollen	-	1. bis 5.
OSW.05726. 01	Südasiensrelevantes Praktikum (PR)	Nein	0	5	Ja	Nein	Praktikums- bericht	-	3. bis 6.
OSW.05744. 01	Analyse-Modul (AM)	Ja	2	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit	0/75	4. bis 5.
<b>Einsprachliche Variante</b>									
<i>Obligatorischer Bereich</i>									
OSW.05745. 01	Regionalmodul mit Hausarbeit (HA)	Nein	4	10	Ja	Nein	Hausarbeit	10/75	3. bis 5.
OSW.05746. 01	Erweiterungsmodul (EW)	Nein	2	5	Ja	Nein	kleine Hausarbeit	5/75	3. bis 6.
OSW.05754. 01	Auswertung und Analyse von Sekundärliteratur (SL)	Nein	2	5	Nein	Nein	Muster- analyse	5/75	3. bis 6.
<i>Fakultativer Bereich I (1 Gruppe aus den 2 unten angegebenen ist zu wählen)</i>									
<i>Gruppe Bengalisch</i>									
OSW.05722. 01	Reduzierter Sprachkurs Hindi (RH)	Ja	8	5	Ja	Nein	Grammatik- übersicht	5/75	1. bis 3.
OSW.05721. 01	Sprachkurs Bengalisch (SB)	Ja	8	15	Ja	Nein	Klausur	15/75	1. bis 3.
OSW.05729. 01	Aufbau- und Lektürekurs Bengalisch (AB)	Ja	4	10	Nein	Nein	Klausur	10/75	3. bis 5.
<i>Gruppe Hindi</i>									

OSW.05725.01	Reduzierter Sprachkurs Bengalisch (RB)	Ja	8	5	Ja	Nein	Grammatik-übersicht	5/75	1. bis 3.
OSW.05720.01	Sprachkurs Hindi (SH)	Ja	8	15	Ja	Nein	Klausur	15/75	1. bis 3.
OSW.05728.01	Aufbau- und Lektürekurs Hindi (AH)	Ja	4	10	Nein	Nein	Klausur	10/75	3. bis 5.
<i>Fakultativer Bereich II (2 Module aus den 4 unten angegebenen sind zu wählen)</i>									
OSW.05751.01	Interkulturalität-Modul (IK)	Nein	4	5	Ja	Nein	Zusammenfassung von Sitzungsprotokollen	-	1. bis 5.
OSW.05743.01	System- und Methodenmodul (SM)	Nein	4	5	Ja	Nein	Zusammenfassung von Sitzungsprotokollen	-	1. bis 5.
OSW.05726.01	Südasiensrelevantes Praktikum (PR)	Nein	0	5	Ja	Nein	Praktikumsbericht	-	3. bis 6.
OSW.05744.01	Analyse-Modul (AM)	Ja	2	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit	0/75	4. bis 5.
<b>Abschlussbereich</b>									
<b>BA-Arbeit</b>									
OSW.05747.01	BA-Arbeit in Südasienskunde (BA)	Ja	0	10	Nein	Nein	Bachelorarbeit	10/75	6.
<b>Alternative zur BA-Arbeit</b>									
OSW.05748.01	Hausarbeit mit mündlicher Prüfung (HM)	Ja	0	10	Nein	Nein	Hausarbeit; mündliche Prüfung	10/75	6.

ASQ-Modul									
	ein ASQ Modul		je nach Wahl	5			je nach Wahl	0/75"	



## **Artikel II**

Diese Ordnung findet Anwendung bei allen Studierenden, die ab dem Wintersemester 2014/2015 ihr Studium in diesem Studienprogramm im ersten Fachsemester aufnehmen.

Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits im Studium befinden, können durch unwiderrufliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt die Wirksamkeit dieser Ordnung für sich beantragen.

## **Artikel III**

Diese Ordnung wurde vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I am 11.06.2014 beschlossen, der Akademische Senat hat hierzu Stellung genommen am 09.07.2014.

Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 2014/2015 in Kraft und wird im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg veröffentlicht.

Halle (Saale), 11. Juli 2014

Prof. Dr. Udo Sträter  
Rektor